

Stundensätze für Kirchenmusiker ab 01.04.2015 (Aushilfen - Vertretungen)

Stundensätze an Kirchenmusiker, welche aushilfsweise den Organistendienst in einer Kirchengemeinde übernehmen.

Angestellte Kirchenmusiker/innen haben individuelle Stundensätze, da sich ihre Vergütung zum einen nach ihrer Ausbildung und zum anderen nach ihren persönlichen Verhältnissen (Lebensalter, Familienstand, Kinderzahl) richtet. Diese richten sich nach der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Rechtssammlung Ordnungsnummer 730 ARR KM)

Für sog. Aushilfen, gibt es keine feste Regelung.

Nachstehende Vergütungssätze sind eine Empfehlung und können analog zur Regelung der ARR KM angewendet werden.

Stundensätze	ohne Prüf.	D-Prüfung	C-Prüfung	A-Prüfung B-Prüfung
	EG 4/2	EG 5/2	EG 8/2	EG 9/2
ab 01.04.2015	12,65	13,28	15,12	16,16

Die Stundensätze sind mit der je nach Dienst zugebilligten Stundenzahl (die sämtliche Vor- und Nacharbeiten einschließt) zu multiplizieren.

Grundsätzlich können folgende Stundenzahlen für die einzelnen Gottesdienstarten angesetzt werden:

- a) Hauptgottesdienst mit Abendmahl oder Taufe 3,0 Stunden
- b) Hauptgottesdienst, Abendmahlsgottesdienst mit Beichte 2,5 Stunden
- c) Predigt-, Tageszeiten-, Gebets-, Schul-, Beicht- (ohne Abendmahl)
und Kindergottesdienst, sowie bei Trauung mit Taufe 2,0 Stunden
- d) Taufe, Trauung, Beerdigung, auch Ehejubiläen:
 - Es wird unterschieden nach Dauer der **Kasualien**:
 - Dauer von mindestens 60 Minuten: 2,25 Stunden
 - Dauer von mindestens 45 Minuten: 2,00 Stunden
 - Dauer von mindestens 30 Minuten: 1,75 Stunden
 - Dauer von weniger als 30 Minuten: 1,50 Stunden

Für die Leitung von Vokal- oder Instrumentalchören gelten besondere Stundenzahlen, die im Kirchengemeindeamt erfragt werden können.

Darüber hinaus, ist bei größeren Veranstaltungen mit konzertantem Charakter individuelle Honorarvereinbarung möglich.